

Herzlich willkommen zum NL der Modethemen. So kommentierte Radio Dreyeckland die Ankündigung eines Vortrages von RH über den Ökozid ebenso süffisant wie schmerzhaft: „Das ist ja mal ein richtiges Modethema.“ Weil dann auch schon eh alles egal ist, haben wir uns entschlossen, gleich zwei Homestorys in den NL aufzunehmen. Und wer weiß: Vielleicht taut die seit Langem eingefrorene Zahl von Abonnentinnen und Abonnenten hierüber wieder auf.

I. Eilmeldung

< Vergesst den Januar >

Neueste Forschungen haben ergeben: Die bisherigen 21 Tage des Januar waren ebenso überflüssig wie es die restlichen Tage dieses Monats sein werden.

Im Coolness-Ranking rangiere der Januar zwischen Platz elf und zwölf, er werde zurecht als „Montag unter den Monaten“ bezeichnet: mühsam und vergeblich. Das gesamte Œuvre dieses Monats speise sich nämlich aus einem gigantischen, jährlich wiederkehrenden Missverständnis, wonach diesem Monat der Zauber eines Neuanfangs innewohne. Nichts werde im Januar neu gemacht!

Wenn wir es uns so recht überlegen, ist da etwas dran. Und wir fügen missmutig hinzu: Wir sind es leid, uns etwas über la Niña und einen Polarwirbelsplit anhören zu müssen, der uns endlich einen echten Winter beschere.

Wir ziehen hieraus die Konsequenz und werden künftig in diesen Tagen des Nichts von der Bildfläche verschwinden. Es sei denn, es gibt was zu meckern, dann stehen wir selbstverständlich wieder auf der Matte. Messen Sie uns an unserem unterirdischen Anspruch!

<https://sz.de/1.5507815>

II. Law & Politics

< Provozier mich nicht >

Salvador Dalí soll einmal gesagt haben: „Wer interessieren will, muss provozieren“. Ausführungen über bildende Künste möchten wir uns an dieser Stelle zwar ersparen, doch scheinen auch Strafverfolgungsbehörden mitunter interessieren zu wollen. Denn sie provozieren. Und so hatte der BGH jüngst über die Revision gegen ein Urteil des LG Freiburg zu entscheiden, in dem es um die Frage ging, inwieweit es Strafverfolgungsbe-

hörden erlaubt sein soll, „Tatverdächtigen“ Drogen abzukaufen, diese also zu einem Verkauf zu „provozieren“, um sie in diesem Zuge festnehmen zu können.

Der Entscheidung lag ein Sachverhalt aus Emmendingen in der Nähe von Freiburg zugrunde. Die Polizei hatte dort zwei Brüder wegen vermeintlichen Handelns mit Betäubungsmitteln (§ 29 BtMG) auf dem Radar. Man mutmaßte,

sie hätten mit kleinen Mengen Drogen gehandelt, um so die Sucht des älteren Bruders finanzieren zu können. Die Polizei setzte auf die beiden aus Pakistan stammenden Verdächtigen einen aus Afghanistan stammenden verdeckten Ermittler als sog. Agent Provocateur an. Dieser kaufte zunächst kleinere Mengen Drogen bei den beiden, um sodann eine sehr große Menge (drei Kilogramm Marihuana und 100 Gramm Kokain) mit einem Schwarzmarktwert von etwa 20.000 € zu bestellen. Die beiden wussten zunächst nicht, wie sie eine derart große Menge beschaffen sollten, sagten aber letztlich zu und besorgten das Rauschgift. Das LG Freiburg sah hierin ein bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und verurteilte einen der beiden zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten, den anderen zu einer solchen von zwei Jahren ohne Bewährung.

<https://strafrecht-online.org/bz-tatprovokation>
[kostenlose Registrierung]

<https://strafrecht-online.org/lto-tatprovokation>

Die Freiburger Strafverteidiger Jan-Carl Jansen und Jan-Georg Wennekers kritisierten diese Vorgehensweise als eine gegen Art. 2 I i.V.m. Art. 20 III GG verstoßende, mithin rechtsstaatswidrige Tatprovokation. Sie legten folgerichtig Revision ein, über die nun der erste Strafsenat des BGH in Karlsruhe zu entscheiden hatte.

<https://strafrecht-online.org/hegarhaus-tatprovokation>

Sollte das Prozedere die besagte Grenze zur Rechtsstaatswidrigkeit überschritten haben, so verstieße dies nicht nur gegen fundamentale Werte des GG, sondern, so die Rechtsprechung des EGMR, auch gegen das Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 I EMRK. In Anlehnung an dessen Rechtsprechung (Urt. v. 15.10.2020 [Nr. 40495/15]) ist dies dann der Fall, soweit sich die Strafverfolgungsbehörden nicht auf eine passive Strafermittlung beschränken, sondern einen nicht Tatgeneigten zu einer Straftat provozieren. Mit anderen Worten: Der Staat darf Betroffene nicht zurechenbar und über das bloße „Mitmachen“ hinaus manipulieren oder beeinflussen, um eine Straftat aufzuklären und aburteilen zu können, die andernfalls nicht begangen worden wäre.

Genau hier setzt die Begründung des der Revision stattgebenden Urteils des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 16.12.2021 – 1 StR 197/21) an: Da das Landgericht eine Rechtsstaatswidrigkeit verneint habe, hätte es näher begründen müssen, dass und warum die vermeintlichen Täter bereits „tatgeneigt“ gewesen seien, die Tat also ohnehin stattgefunden hätte. Eine unzulässige Manipulation komme auch deshalb in Betracht, weil der verdeckte Ermittler immer wieder betont habe, Afghanen und Pakistani müssten doch zusammenhalten. Außerdem habe er auf „Probleme mit früheren Lieferanten“ hingewiesen. Hiermit sei womöglich zusätzlicher Druck auf die Angeklagten ausgeübt worden. Der erforderlichen Begründung sei das LG daher nicht nachgekommen, eine andere Kammer des Landgerichts müsse erneut entscheiden.

Doch was wäre eigentlich die Konsequenz, sollte das LG nun von einer rechtsstaatswidrigen Tatprovokation ausgehen? Dies blieb lange Zeit ungeklärt. Zunächst erachtete der BGH (BGHSt 32, 345; 45, 321; 47, 44) insoweit eine bloße Berücksichtigung bei der Strafzumessung für vorzugswürdig. Das BVerfG wusste dem erst einmal nichts entgegenzusetzen und nahm eine entsprechende Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an (Beschl. v. 28.05.2009 – 2 BvR 1029/09).

Der EGMR trat dem entschieden entgegen: Sämtliche infolge der Provokation erlangten Beweise dürften nicht verwertet werden, was faktisch auf einen Freispruch wegen der provozierten Tat hinausläuft. Denn sie wäre infolge des vollständigen Beweisverwertungsverbots schlicht nicht zu beweisen. Zum gleichen Ergebnis führende andere Konzepte seien – so der EGMR – zwar ebenso zulässig, die deutsche Strafzumessungslösung sei aber jedenfalls unzureichend (EGMR, Urt. v. 23.10.2014 [Nr. 54648/09]). Infolgedessen hat sich auch der BGH umorientiert und nimmt nun im Fall einer rechtsstaatswidrigen Tatprovokation ein Verfahrenshindernis an, weshalb das Strafverfahren dann nach § 260 III StPO einzustellen ist (BGHSt 60, 276).

Vielleicht wäre es aber gar an der Zeit, der Tatprovokation insgesamt einen Riegel vorzuschieben? Wo ist die gesetzliche Grundlage, wo ihre

auch grundgesetzlich abgesicherte Legitimation? Um das Problem zu verdeutlichen, sei beispielhaft eine Formulierung von Christian Rath im oben nachgewiesenen Artikel in der Badischen Zeitung genannt: „Grundsätzlich sind Scheinkäufe durch Polizisten durchaus zulässig, um Verdächtige überführen zu können.“

Im Grundsatz zutreffend bedarf es also eines „Verdächtigen“. Das damit einhergehende grundlegende Problem der Legitimierbarkeit der Tatprovokation stellt sich nicht erst bei Überschreitung der vom EGMR ausgemachten Grenze zur Rechtsstaatswidrigkeit, wenn also eine bezüglich der provozierten Tat nicht tatgeneigte Person provoziert wird. Es stellt sich vielmehr auch in Konstellationen, in denen die betroffene Person bezüglich der provozierten Tat bereits tatgeneigt war. Hierauf weisen namentlich Roxin/Schöne-mann (Strafverfahrensrecht, 29. Aufl. 2017, § 37 Rn. 8) hin: In einem dem Schuldprinzip (Art. 20 III GG) verpflichteten Tatstrafrecht kann nur

eine Person „verdächtig“ sein, die im Hinblick auf eine konkrete Tat verdächtig ist. Wenn die Polizei nun durch ihre Provokation dafür sorgt, dass die bereits wegen allerdings nicht nachweisbarer Straftaten im Fokus stehende Person eine weitere Tat begeht, dann ist allein die letztere Tat der neue Anknüpfungspunkt für ein Verfahren. Hinsichtlich dieser provozierten Tat fehlte es aber schon deshalb an einem Verdacht, weil sie zum Zeitpunkt der Provokation ja noch gar nicht begangen war.

Und so können wir nur hoffen, dass die Ampelregierung Ernst macht, wenn sie auch diesbezüglich „mehr Fortschritt wagen“ möchte und auf S. 106 ihres Koalitionsvertrages „das grundsätzliche Verbot der Tatprovokation“ ankündigt.

<https://strafrecht-online.org/koalitionsvertrag>

Wir glauben nicht, dass man sich hiermit im Sinne Dalis uninteressanter macht.

III. LSH intern

< Wie ein Newsletter entsteht >

Bereits am 17.7.2004 und damit noch in der Vor-Merkel-Ära haben wir die unser Leben weitgehend bestimmende und von uns so bezeichnete Murakami-Regel vorgestellt, die wir aus seinem Buch „Tanz mit dem Schafsmann“ entnommen haben.

„Was sollte ich tun? Ich wusste es längst. Einfach nur abwarten. Abwarten, bis etwas geschah. Es war immer das Gleiche. Sobald ich in der Klemme saß, galt es, nichts zu überstürzen. Einfach nur still abwarten, bis sich etwas ereignete. Ich musste lediglich die Augen offenhalten und hoffen, dass sich in dem trüben Dunst etwas rührte. Das hatte ich aus meinen Erfahrungen gelernt. Irgendwann würde es sich schon regen. Wenn es sich um etwas Notwendiges handelte, würde es sich schon

regen, garantiert. Okay, ich würde geduldig warten.“

Und auf diese Weise entsteht eben auch der Newsletter. Wir warten einfach ab. Bislang ist es noch immer irgendwie gutgegangen. Wobei diese Einschätzung durchaus gewagt erscheint. Aber mit ein paar abgestandenen und wieder aufgewärmten Konserven sowie unseren bewährten Transmissionsriemen wie Boris Palmer haben wir stets zuverlässig einige unserer Rubriken füllen können. Na gut, wir haben wie damals Harald Schmidt die Erscheinungstermine ein wenig gestreckt, fiel aber kaum auf. In Reinkultur würde die Murakami-Regel freilich bedeuten, dass ein NL einfach mal ausfiele, wenn sich nichts geregelt hätte.

IV. Vergangene und kommende Events

< Das Weihnachtssessen in der Mensa kommt nach Hause >

Moment mal, das geht auch? Nein, natürlich nicht. Und es wäre bei allem Hang zur pragmatischen Nahrungsaufnahme nur halb so schön, stünde das Mensaessen plötzlich vor der Tür. Schlange und Peer Group gehören einfach dazu.

Aber Weihnachten war noch einmal alles ganz anders. In unserem letzten Newsletter des vergangenen Jahres hatten wir voller Wehmut insbesondere auf die uns besonders am Herzen liegenden sächsischen Mensen und deren prachtvolle Weihnachtssessen verwiesen, während man es in Freiburg beim schnödem Rindergulasch Ungarischer Art beließ.

Aber da hatte RH eine Idee. Er rieb sich seine Nase, schnipste mit dem Finger und rief mit strahlendem Gesicht „Ich hab’s!“ Und so wurden die Weihnachtssessen aus Zwickau und Chemnitz am 24. und 25. Dezember flugs in der heimischen Küche nachempfunden. Flugs ist dabei allerdings leicht übertrieben, da es beim Chemnitzer Weihnachtsgesicht um einen Weihnachtsburger mit gerupfter Pute, Rotkohlslaw und Bratapfel-Chutney, dazu Kartoffelcubes, ging.

<https://strafrecht-online.org/christmas-chemnitz>

Und bis sich so eine Pute rupfen lässt, ist schnell ein Tag vergangen und etlicher Apfelsaft verbraucht, ein nur für Fachfremde überraschender Umstand. Was in der Zwischenzeit so alles geschah, möchte RH mit dem Rawl’schen Schleier

des Nichtwissens versehen, um sein philosophisches Halbwissen anzudeuten und andere Schwächen zu verbrämen. Beim Chutney, den Cubes und der Königsdisziplin, dem Zupfen, war er aber definitiv dabei.

<https://strafrecht-online.org/weihnachtsburger>

RH erwägt nun, dieses das Bratapfel-Chutney leider nicht zum Ausdruck bringende Beweisfoto in die Reichenhainer Str. 55 zu senden. Zugegeben spekuliert er ein wenig darauf, kurz vor seinem 40jährigen Mensajubiläum noch die Ehrennadel der Chemnitzer Mensa zu erhalten. Als weiteres Argument möchte er bescheiden sein FC Karl-Marx-Stadt-Trikot ins Feld führen.

<https://strafrecht-online.org/fck-trikot>

Was die gebackene Ofenkartoffel an Waldpilz-Maronen-Ragout anbelangt, ist er ein wenig ungeschlüssig, ob er auch in Zwickau seinen Hut in den Ring werfen sollte.

<https://strafrecht-online.org/christmas-zwickau>

Denn die Ofenkartoffel wurde ohne Absprache mit der Mensaleitung durch Selleriepüree ersetzt. Möglicherweise wird dieser Eingriff in den Menüplan kritisch gesehen.

<https://strafrecht-online.org/pilz-weihnachtssessen>

< Der Ökozid – oder: Manchmal muss es einfach das Strafrecht sein >

Auch wenn sich in diesem NL die zerknirschten selbstkritischen Bekenntnisse häufen: Das Völkerstrafrecht gehörte bislang eher nicht zu den Steckenpferden von RH, bei denen er sich durch eine besondere Expertise auszeichnete. Nun ja, das hat sich bis heute nicht entscheidend geändert.

Aber RH schwankte zwischen Faszination und Entsetzen, als er die Begeisterung oder zumindest das dringende Verlangen gerade auch von Umweltaktivistinnen und -aktivisten zur Kenntnis nahm, zu den bisherigen völkerstrafrechtlichen Kernverbrechen wie dem Völkermord einen weiteren hinzuzufügen, der ganz bewusst als Ökozid bezeichnet wurde. Zur Sicherheit solle er auch im nationalen Strafrecht gespiegelt werden.

Wie drängend, wenn nicht gar aus naturwissenschaftlicher Sicht leider schon zu spät die Anstrengungen zur Rettung des Klimas sind, soll dabei völlig unbestritten sein. Nicht ganz so sicher ist sich RH allerdings, wenn er auf die eher naive

Ausgestaltung der Gesetzentwürfe blickt, wenn er sich die bisherigen „Erfolge“ des Völkerstrafrechts vor Augen ruft oder wenn er ganz allgemein die Rolle des Strafrechts in der Gesellschaft analysiert. Hier fühlt sich RH schon ein wenig mehr zu Hause und möchte er mit den Protagonisten dieser Kampagne diskutieren.

Nachdem RH schon am 13. Januar seine Thesen auf Einladung von Diethelm Kleszczewski in Leipzig (leider nur digital) vorstellen durfte und einen Vertreter von Stop Ecocide bitter enttäuschte, sieht er sich nun hinreichend gewappnet, auch in Freiburg hierüber zu reden. Sollen wir hinsichtlich der dramatischen Lage unsere Vorbehalte gegenüber dem Einsatz des Strafrechts als Lenkungsinstrument über Bord werfen? Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme, in welcher Form auch immer.

<https://www.stopecocide.de/>

<https://strafrecht-online.org/tacheles-oekoizid>

V. News aus der Forschung

< In bester Lage >

Die Universität ist dem „Tribunal des Marktes“ unterworfen, wie Michel Foucault es formuliert hat: Zielvereinbarungen, Drittmitteldruck, Exzellenzinitiativen, Peer-Review und prekäre Arbeitsverträge haben aus dem ehemals als schwerfällig empfundenen Tanker einer Massenuniversität eine von Unternehmensberatungen designte Luxusjagd werden lassen, die toughen CEOs am natürlich digitalen Steuer auf Erfolg trimmen.

Zum vollkommenen Glück würde eigentlich nur noch eines fehlen: Die Studierenden müssten endlich weg, und zwar für immer, nicht nur für die zunehmenden von der Unternehmensspitze eingeräumten Freiräume von der Lehre, um sich

wichtigeren Dingen wie der Vorbereitung der nächsten Exzellenzinitiative zu widmen.

Genau in diesem glücklichen Zustand befinden sich die Max-Planck-Institute. Sie können in ihren Blasen ohne jede Einschränkung forschen, was das Herz begehrt. Und das Schöne dabei: Sie haben Geld wie Heu. Weil ab und zu bei dieser Konzentration auf die Wissenschaft im engeren Sinne ein publicityträchtiger Preis herauspringt, werden Steuermittel in diese Institutionen in einem Umfang gepumpt, der jedem Universitätsangehörigen das Herz bluten lässt.

Da wundert es nicht groß, wenn sich das Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb

in die Neuhauser Straße verlagert, die zu den teuersten Lagen Deutschlands zählt.

Dass bei der Begründung für diesen Schritt sogar Rudimente eines schlechten Gewissens gegenüber den Steuerzahlenden zu bestehen scheinen, wundert beim Selbstverständnis der Max-Planck-Gesellschaft fast ein wenig. Man hätte schlicht die Erläuterung erwartet: „Weil wir es haben!“

Dieser Satz wäre irgendwie auch logischer dahergekommen als der Verweis darauf, im Innenstadtbereich handele es sich eben um das wirtschaftlichste Objekt. Und der Innenstadtbereich sei eben so wichtig, weil „das Institut zudem an der LMU Lehrveranstaltungen anbiete und Doktoranden betreue“.

Wir möchten nun nicht pedantisch erscheinen, aber der bisherige Standort am Marstallplatz 1 direkt neben der MPG-Zentrale am Hofgarten liegt näher am Geschwister-Scholl-Platz und damit dem Zentrum der LMU als die Neuhauser Straße. Und das „zudem“ ist auch sehr elegant formuliert. Denn in aller Regel ist es mit der Lehre der MPI-

Mitglieder schon deshalb nicht weit her, weil sie sich doch ganz auf die Forschung konzentrieren müssen. Nur die Habilitierenden müssen ihr Lehr-Portfolio dummerweise ein wenig aufpeppen, was aber in aller Regel über ein paar interne Seminare oder Workshops blendend gelingt. Und die Doktorandinnen und Doktoranden sind eh am MPI durch üppige Verträge ausgestattet, die sie schnellstens aus den Universitäten vertreiben.

Tut nichts. Wir freuen uns für das Institut, das nach eigener Darstellung aus rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Sicht Vorschläge zu Rahmenbedingungen für Innovations- und Wettbewerbsprozesse erarbeitet. Wenn das nicht mal die berühmte Grundlagenforschung pur ist. Hierfür braucht man allemal ein inspirierendes, kompetitives Umfeld, für das das ehemalige Karstadt Sports mehr als prädestiniert erscheint. Und vielleicht ist es sogar ruhig. Wer geht heute noch in Fußgängerzonen? Danke für die Belebung der Innenstadt durch ein hermetisch abgeriegeltes Refugium der Exzellenz.

<https://sz.de/1.5492913>

VI. Gesellschaft

< Die Dame war durch und durch DDR >

Was für ein Satz des Vorsitzenden der sogenannten WerteUnion, die für den „konservativen Markenkern“ der CDU/CSU stehen soll. Offensichtlich bedarf es in jeder Partei noch einmal einer Kampffront, in der sich die Unzufriedenen scharen, bevor sie entweder rausgeschmissen werden oder aus eigenem Antrieb noch einen Schritt weiter nach rechts wandern. Der Seeheimer Kreis kommt gegenüber der WerteUnion noch vergleichsweise harmlos daher, auch wenn er permanent die ehemaligen Grundideen der Sozialdemokratischen Partei mit Füßen tritt. „Pragmatisch und lösungsorientiert“ wird dies genannt.

Bei der Dame geht es natürlich um uns ehemalige Kanzlerin, die in den Augen der WerteUnion wohl ein Zerrbild solider konservativer Politik ge-

wesen ist und mit dem Ausstieg aus der Atomenergie sowie der Flüchtlingspolitik das Land in den Sozialismus getrieben hat.

<https://strafrecht-online.org/spon-dame>

Uns waren zugegeben beim Begriff der Dame zunächst zwei weitere ältere Ausgaben in den Sinn gekommen, nämlich Juventus Turin und irgendein Besuch in der Schweiz. Aber wir sind auch schon ein wenig älter und die Schulzeit liegt ein paar Jahre zurück.

Ach ja, eine junge Dame wäre im Übrigen keinen Deut besser. Der Begriff der Dame hat mit welchem Zusatz auch immer nichts in unserem Sprachschatz zu suchen. So verweist Sprachwissenschaftlerin Schindler zutreffend darauf, mit

Sprache könne Macht ausgeübt werden. Und wir wollen ergänzen: Sprache bildet nicht die Wirklichkeit ab, sondern konstruiert sie.

Wer nun entweder scheinheilig oder naiv darauf verweist, der Begriff der Dame sei nichts anderes als eine höfliche Bezeichnung für eine weibliche Person, die zudem gemeinhin ein gepflegtes Äußeres, kultiviertes Benehmen und Bildung vorweisen könne, benennt bewusst oder unbewusst exakt das Problem. Es geht nicht darum, der Dame den Vortritt zu lassen und sie zu taxieren. Es gilt, eine Person ernst zu nehmen.

Wer nun jammert, zu seiner beliebten und bewährten Einleitungsformel der sehr geehrten Damen und Herren gebe es keine Alternative, man solle sich ferner doch freuen, dass man nunmehr die Damen und Herren des Vorstandes begrüßen könne, wird sich schlicht zu denjenigen zählen lassen müssen, die überkommene Machstrukturen zu zementieren versuchen. Ob diese Personen nun tatsächlich nicht geistig flexibel genug sind oder ihre Ratlosigkeit nur vorspiegeln, spielt keine Rolle. Es sind jeweils traurige Kreaturen.

<https://strafrecht-online.org/zdf-sprache>

VII. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Das ultimative LSH-Gewinnspiel >

Schon wieder eines? Nein, das ultimative LSH-Gewinnspiel war gestern und die Gewinnerin steht fest. Am 19.12. um 22:59 Uhr und damit 61 Minuten vor Fristende ging tatsächlich eine Mail mit einem Highscore-Screenshot ein. Es sollte die einzige bleiben und damit hat VS ohne jeden Zweifel den Preis ebenso verdient wie gewonnen. Wir wollen nun in einem solchen feierlichen Moment auch nicht beckmesserisch darauf verweisen, dass 296 gesammelte Münzen und 12 abgeschlossene Missionen durchaus ausbaufähig gewesen wären. Denn ein Springpferd springt eben nicht höher als es muss. Die besondere Herausforderung des Rentier-Xmas-Games lag nicht etwa in immer komplizierter werdenden Gewinnstufen, die einen in Hektik und Panik verfallen ließen. Nein, es ging in unendlicher Langeweile darum, unter Respekt vor einigen in Zeitlupe heranahenden Gänsen Taler zu sammeln und in Geschenke umzuwandeln. Das hätte man auch Stunden weiterbetreiben können. Aber warum?

An einem solchen geschichtsträchtigen Tage haben wir uns nach reiflicher Überlegung entschlossen, das erste Mal in der Geschichte des LSH einen Gewinn auch tatsächlich auszukehren. Warum ging es noch gleich? Eine persönliche Sprechstunde mit RH bei einem Becher Normakaffee „Milde Bohne“ und ein paar leckeren Halloren Kugeln war ausgelobt. Da wir hier von Halloren Kugeln reden und dabei das „o“ betonen, bedarf es noch einiger Vorbereitungen. RH wird es sich nicht nehmen lassen, von einer reitenden Botin – und damit ganz passend zu unserem Bild vom Springpferd – das Produkt aus Halle liefern zu lassen und legt dabei Wert auf das Original. Die limitierten Wintersorten werden bei dieser Nachmittagsrunde keine Rolle spielen, wohl aber der Normakaffee „Milde Bohne“. Wir wollen nicht zu viel versprechen, aber möglicherweise wird es im nächsten Newsletter ein paar heimelige Fotos zu sehen geben.

VIII. Das Beste zum Schluss

Wir haben da was für Sie. Es knüpft unmittelbar an die Eilmeldung und unsere neue Rubrik „LSH intern“ an. Aber wir sind verpflichtet, Sie zu warnen: Manchen Szenen könnten verstörend wirken.

<https://strafrecht-online.org/youtube-das-beste>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Unter dem nachfolgenden Link können Sie Ihr Newsletter-Abonnement verwalten:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/verwaltung/#TOKEN>

Roland Hefendehl & Team
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <https://strafrecht-online.org>